

## **Satzung der Kevelaer-Bruderschaft Bonn**

### **1. Name und Zweck**

- a. Die Bruderschaft führt den Namen: Kevelaer-Bruderschaft Bonn und hat ihren Sitz in Bonn.
- b. Die Bruderschaft ist eine katholische Gebetsgemeinschaft (ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des can. 299 Codex Iuris Canonici) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Satzungsweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Durchführung und Finanzierung einer wenigstens einmal im Jahr stattfindenden Wallfahrt nach Kevelaer, durch die das durch die Geschichte pilgernde Gottesvolk dargestellt wird. Diese Wallfahrt steht unter dem Patronat der Muttergottes als Trösterin der Betrübten.
- d. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **2. Mitglieder**

- a. Mitglied kann jede/r Christ/in werden, der /die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und das Ziel der Bruderschaft unterstützt.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten eine Bestätigung und werden in das Bruderschaftsregister eingetragen.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch schriftliche Austrittserklärung mit dem Tag der Abmeldung
  - durch Beitragsrückstand von 3 Jahren nach einmaliger schriftlicher Erinnerung
  - durch den Tod
- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Bruderschaft zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **3. Mitgliederversammlung**

- a. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des/der Vorsitzender/Vorsitzenden und der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Wahl des Leitungsteams
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages im Einvernehmen mit dem Vorstand
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Berichts des Kassierers/der Kassiererin und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
  - Wahl eines/einer Stimmenzählers/in
- b. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, wozu alle Mitglieder der Bruderschaft schriftlich eingeladen werden.
- c. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. (Email oder Telefax sind ausreichend, sofern das jeweilige

- Mitglied über die entsprechende technische Einrichtung verfügt und dies der Bruderschaft mitgeteilt hat).
- d. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - e. Den Vorsitz führt in der Regel der/die Vorsitzender/Vorsitzende oder ein anderes vom Präses zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
  - f. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Versammlung.
  - g. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
  - h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden wenn dies mit Unterschrift von wenigstens 20 Mitgliedern gefordert wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### 4. Vorstand

- a. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte der Kevelaer-Bruderschaft.
- b. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 I BGB besteht aus dem jeweiligen Präses (dem Pfarrer des Bonner Münsters oder ein von ihm im beauftragter Priester oder Diakon), dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenverwalter/in.
- c. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - der Präses
  - der geistlicher Leiter der Wallfahrt
 sowie je nach Art der unterschiedlichen Organisationsform, die nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliedsversammlung geändert werden kann, *entweder*
  - bei Wahl einzelner Personen:
    - bis zu 3 direkt gewählte Mitglieder mit den Aufgaben des/der Vorsitzenden des/der Kassenverwalters/in des/der Schriftführers/in
    - und bis zu 2 vom Präses und den gewählten Mitgliedern benannte Beisitzer (vornehmlich aus dem Kreis der Verantwortlichen der Fuß- und Buswallfahrt), *oder*
  - bei Wahl eines Teams en bloc:
    - eine aus bis zu sechs Personen bestehende Gruppe, die im Block gewählt wird. Alle Teammitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt und damit gleichermaßen für die Ziele und Aufgaben verantwortlich und gewährleisten, dass alle Belange der Bruderschaft erfüllt werden können. Das Team entscheidet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl, wer der/die Teamsprecher/in (Vorsitzender/Vorsitzende) und der/die Kassenverwalterin sind. (siehe auch §4b)
- d. Der/die Vorsitzender/Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Präses hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- e. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzender/Vorsitzenden anwesend sind.
- f. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- g. Beschlüsse, die den Inhalt der Wallfahrt betreffen, bedürfen der Zustimmung des Präses.

- h. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die dem Zweck der Bruderschaft dienen, delegieren, und die Delegierten als Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.
- i. Doppelfunktionen sind im Vorstand nicht möglich.
- j. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- k. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand für die Dauer der Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatz Vorstandsmitglied.
- l. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Verdiensten um die Bruderschaft ehemaligen Vorsitzenden den Titel „Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende“ zu verleihen.
- m. Der Vorstand kann Persönlichkeiten in der Kirche als Zeichen für besondere Verdienste und der Wertschätzung die Ehrenmitgliedschaft in der Bruderschaft antragen.

## **5. Akten**

Alle nicht zu den laufenden Geschäften notwendigen Akten werden im Münster- und Stiftsarchiv Bonn aufbewahrt.

## **6. Satzungsänderung**

- a. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angezeigt werden.
- b. Der Beschluss über Satzungsänderungen erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **7. Auflösung der Bruderschaft**

- a. Die Auflösung der Bruderschaft erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder der Bruderschaft.
- b. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, wird innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- c. Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Kath. Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien Kevelaer, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **8. Kirchliche Bindung**

- a. Die Bruderschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- b. Die Bruderschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- c. Die erstmalige Autorisierung, jede Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- d. Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Bruderschaft zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- e. Die Mitgliederversammlung hat am 24. September 2015 diese Satzung beschlossen und legt sie dem Erzbischof von Köln zur Approbierung vor.